

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol

Eing.: **24. Okt. 2014**

G. Zl. Blg.

Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 57 37 57

Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

6

**an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 31. Oktober 2014**

Anerkennung der Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung

In Tirol absolvierten in den letzten vier Jahren durchschnittlich etwa 25 Personen pro Jahr die außerordentliche Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer. Der Vorbereitungslehrgang für diese Abschlussprüfung wird von verschiedenen Ausbildungsinstituten in Österreich angeboten und umfasst meist ein Stundenausmaß zwischen 120 und 140 Unterrichtseinheiten.

Davon unabhängig sind Berufskraftfahrer nach der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) aber auch zum Nachweis einer 35-stündigen Weiterbildung alle fünf Jahre verpflichtet. Die Durchführung dieser Weiterbildung erfolgt dabei von ermächtigten Ausbildungsstätten.

Meist werden die Vorbereitungskurse für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung sowie die Weiterbildungseinheiten nach der GWB von Fahrschulen angeboten. Vielfach sind aber die Unternehmen zum Nachteil ihrer Kunden nicht als Ausbildungsstätten im Sinne der GWB ermächtigt. Dadurch entscheidet oft der Zufall, ob ein Berufskraftfahrer im Anschluss an die positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung auch noch eine 35-stündige Weiterbildung zu absolvieren hat:

Wird nämlich der Vorbereitungskurs bei einer im Sinne der GWB ermächtigten Fahrschule absolviert, so kann mit dem Absolvieren der Lehrabschlussprüfung zugleich eine Bestätigung über die erforderliche Weiterbildung gemäß GWB ausgestellt werden. Kann der Kursanbieter jedoch keine Ermächtigung vorweisen, muss der Berufskraftfahrer trotz eines Vorbereitungskurses von bis zu 140 Unterrichtseinheiten zudem ergänzende 35 Weiterbildungseinheiten absolvieren.

Konkret sieht die GWB nämlich nicht vor, dass die Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer für Arbeitnehmer, die ihren Führerschein der Klassen C bzw. D vor dem 9. September 2009 bzw. 2008 erworben haben, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Absolvieren der Lehrabschlussprüfung als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Dieser Umstand führt in vielen Fällen zu einer Doppelbelastung der betroffenen Berufskraftfahrer, die sich für die Absolvierung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung entschlossen haben, ohne einen Mehrwert bezüglich der Ausbildungsinhalte erzielen zu können.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass ein Absolvent der qualitativ höherwertigen Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer unmittelbar nach der erfolgreich abgelegten Prüfung auch eine Weiterbildung von 35 Unterrichtseinheiten mit einem deckungsgleichen Inhalt vorweisen muss. Es liegt hier ein Regelungsdefizit vor, das unbedingt geschlossen werden muss.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf, die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB dahingehend zu novellieren, dass Lehrabschlussprüfungen für Berufskraftfahrer als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des § 14 GWB anerkannt werden.